



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51

Nummer: 26

Datum: 26.06.2020

Inhalt:

Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2020	2
Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises am 31.12.2019	5
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	6
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau	9
Haushaltssatzung des Schulverbandes Sünching	10
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe ..	11

Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	189.008.800 €
------------------------	--------------------------------------	---------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.459.000 €
----------------------	--------------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit und in den Aufwendungen mit	36.144.700 € 36.519.700 €
----------------	--	------------------------------

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.702.300 €
------------------	--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.274.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen durch den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsplanes, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 87.499.400 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Statistischen Landesamt festgesetzte Umlagekraftzahlen:

der Grundsteuer A	1.788.186 €
der Grundsteuer B	20.129.821 €
der Gewerbesteuer	49.745.171 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	112.301.400 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.043.984 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden Anspruch hatten	<u>29.508.977 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	221.517.539 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	39,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	39,5 v. H.
2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	39,5 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39,5 v. H.
4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung	39,5 v. H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	39,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Regensburg, 17.06.2020

Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger

Landrätin

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 04.06.2020 (Az. ROP-SG12-1512.1-5-7-5) folgende Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

§ 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung, Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Regensburg in Höhe von 9.274.000 €

Weiter wurde festgestellt, dass keine anderen genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer 3.049, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Az. L 12-1

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises am 31.12.2019

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Alteglofsheim	3295	Neutraubling, Stadt	13997
Altenthann	1471	Nittendorf, Markt	9301
Aufhausen	1882	Obertraubling	8442
Bach a.d.Donau	1799	Pentling	6142
Barbing	5429	Pettendorf	3489
Beratzhausen, Markt	5560	Pfakofen	1598
Bernhardswald	5419	Pfatter	3216
Brennberg	2037	Pielenhofen	1620
Brunn	1426	Regenstauf, Markt	16253
Deuerling	2001	Riekofen	768
Donaustauf, Markt	4190	Schierling, Markt	8108
Duggendorf	1577	Sinzing	7449
Hagelstadt	1978	Sünching	2180
Hemau, Stadt	9326	Tegernheim	5600
Holzheim a.Forst	968	Thalmassing	3535
Kallmünz, Markt	2799	Wenzenbach	8727
Köfering	2727	Wiesent	2616
Laaber, Markt	5286	Wörth a.d.Donau, Stadt	4909
Lappersdorf, Markt	13338	Wolfsegg	1525
Mintraching	4867	Zeitlarn	5867
Mötzing	1353		
		Kreissumme	194070

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionszuschüsse nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Regensburg, 24. Juni 2020
Landratsamt Regensburg
Martin Rinner
Az. ÖA

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 23.06.2020 der Oberpfälzer Projektentwicklung GmbH, Herrn Werner Decker, Zifling-Bierl 1, 93497 Willmering, Az: S 43-2019-2074-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 22.06.2020 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für den Anbau eines Technikgebäudes an den Vollsortimenter mit Getränkemarkt und Tiefgarage in Nittendorf Flurnrn. 812/1, 812/5 und 813/4 der Gemarkung Nittendorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von

13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 23.06.2020
Landratsamt Regensburg
Iglhaut
Abteilungsleiter

Az. S 43-2019-2074-BABG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Ferienausschuss des Landkreises Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. April 2020 für die gemeindefreien Gebiete im Landkreis Regensburg die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2020 auf jeweils 310 v. H. festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf eine Erteilung von neuen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet werden kann.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steermessbetrag) sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - zuletzt geändert am 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) - die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Steermessbeträge) oder andere rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen, werden Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuerbescheide können von den Steuerpflichtigen im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg, Zimmer Nr. 3.049, 3. Stock, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Regensburg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

poststelle@landratsamt-regensburg.de

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

poststelle@landratsamt-regensburg.de-mail.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Regensburg, 17.06.2020
Landratsamt Regensburg
Grimm
Sachgebietsleiterin Kreisfinanzverwaltung
Az. L 12-1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 427.000,00 EURO
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 386.000,00 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder und den Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent umgelegt.

Stadt Wörth a.d.Donau	277.438,00 EURO
Gemeinde Wiesent	103.868,00 EURO
Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent	4.694,00 EURO

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, 16.06.2020

Zweckverband Kläranlage

Josef Schütz

Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sünching

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Sünching für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 403.727,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 524.220,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 278.520,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 132 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.110,00 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 220.704,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 mit insgesamt 132 Grundschulern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf **1.672,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft

Sünching, 28.05.2020
Schulverband Sünching
Robert Spindler
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.186.024 Euro

in den Aufwendungen mit 1.145.992 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 823.532 Euro

in den Ausgaben mit 823.532 Euro ab.

§ 2

Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 450.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Alling, den 18.06.2020

Röhl

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.